

17. Juni 2008

## **Änderungsantrag der Mitglieder der FDP-Fraktion im Rechtsausschuss**

### **zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen - Drucksachen 16/6140-**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird gestrichen.
  - b) Nr. 50 wird gestrichen.
  - c) Nr. 50, Anlage 1 wird gestrichen.
  
2. Artikel 15 (Änderung der Kostenordnung) wird wie folgt geändert:
  - Nr. 2a wird gestrichen.

Berlin, den 17. Juni 2008

**Mechthild Dyckmans  
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

## **Begründung**

### Zu Nr. 1a:

Durch die Einführung eines beurkundungspflichtigen Musterprotokolls soll die Gründung einer GmbH nach dem Gesetzentwurf in unkomplizierten Standardfällen erleichtert und kostengünstiger werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der GmbH soll so gestärkt werden. Ein Musterprotokoll für Notare ist hierfür ein untaugliches Mittel.

Wichtig ist für viele Gründer einer GmbH zunächst eine einfache und schnelle Gründung ihrer Gesellschaft. Ziel des Gesetzgebers sollte daher die Eintragung von neu gegründeten Unternehmen in wenigen Werktagen sein. Ein erster wichtiger Schritt zur Beschleunigung der Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister wurde bereits mit den im Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) enthaltenen Änderungen gemacht. Nach den Erfahrungen in der Praxis wird durch die bisherige notarielle Beurkundung kein besonders hoher Zeit- und Kostenaufwand ausgelöst. Das Institut für Mittelstandsforschung hat ermittelt, dass die administrativen Verfahren für eine Unternehmensgründung in Deutschland im Durchschnitt 6,3 Tage dauern, wo hingegen der Durchschnitt im EU-Vergleich bei 12 Tagen liege. Auch der oftmals erhobene Einwand der übermäßigen Kostenbelastung durch die notarielle Beurkundung ist nicht gerechtfertigt.

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Gesetzgebers, Musterverträge, Mustersatzungen oder Musterprotokolle zu erstellen. Es handelt sich vielmehr um privatrechtliche Rechtsgeschäfte. Diese Rechtsgeschäfte sind letztendlich so vielgestaltig, dass sie sich einer Lösung mittels eines gesetzlichen Musters entziehen. Es ist originäre Aufgabe der rechtsberatenden Berufe, im Einzelfall maßgeschneiderte Lösungen anzubieten. Die Festschreibung von Verträgen, Satzungen oder Gründungsprotokollen in einem gesetzlichen Muster, das sich heute vielleicht an aktueller Rechtswirklichkeit und Rechtsprechung orientieren mag, wird der weiteren Rechtsentwicklung immer „hinterherlaufen“. Das in dem Gesetzentwurf vorgesehene Musterprotokoll wird letztendlich nur den Notaren als Mustervorlage für einen Gesellschaftsvertrag dienen. Es ist nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber einem juristisch sehr gut ausgebildeten Berufsstand ein solches Muster vorgeben sollte. Sobald die Notare von diesem Muster abweichen, wird auch die in diesem Zusammenhang vorgesehene kostenrechtliche Privilegierung verloren gehen. Will man eine Reduzierung der Kosten erreichen, kann schlicht und einfach auch die Kostenordnung angepasst werden. Eine Erleichterung oder Vereinfachung für den Gründer einer Gesellschaft ergibt sich durch das Musterprotokoll nicht.

### Zu Nr. 1b, Nr. 1c und Nr. 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 1a.